

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der Regelungen der Bayerischen Einreisequarantäneverordnung (EQV) für Berufspendler zwischen dem Landkreis Oberallgäu und dem Land Vorarlberg (Österreich)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) sowie der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 15. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 335, BayRS 2126-1-6-G), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. September 2020 (BayMBl. Nr. 535)

Präambel

Vor dem Hintergrund der Festlegung des Landes Vorarlberg (Österreich) als Risikogebiet durch das Robert-Koch-Institut drohen bei Anwendung der derzeitigen Regelungen der EQV erhebliche Nachteile im grenznahen Pendlerverkehr und des regionalen Wirtschafts- und Gesundheitswesens. Um diese nicht beabsichtigte Härte auszugleichen, ergeht für den grenznahen, berufs- und schulbedingten Pendlerverkehr folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Für Berufspendler und Schüler, die ihren Wohnsitz in Vorarlberg haben und im Landkreis Oberallgäu arbeiten oder zur Schule gehen, wird abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EQV die Frist, die im Risikogebiet Vorarlberg verweilt werden darf, ohne dass eine Quarantäne in Deutschland erforderlich ist oder eine Testpflicht besteht, von 48 Stunden auf 72 Stunden erhöht.
2. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung verlängert sich mit Verlängerung der EQV und tritt mit dem Außerkrafttreten der zugrundeliegenden EQV selbst außer Kraft.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Satz 2 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 15. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 335, BayRS 2126-1-6-G), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. September 2020 (BayMBl. Nr. 535) geändert worden ist.

2. Das Landratsamt Oberallgäu ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) örtlich zuständig.

3. Auf Grund der vielfältigen Verflechtungen zwischen dem Land Vorarlberg (Österreich) und dem Landkreis Oberallgäu bestehen traditionell eine Vielzahl von berufsbezogenen und schulischen Pendelbeziehungen zwischen den Ländern. Zahlreiche Bürger aus dem Landkreis Oberallgäu haben ihren Wohnsitz im Land Vorarlberg (Österreich), arbeiten aber weiterhin im Landkreis Oberallgäu. Gleiches gilt auch für die Bürger Vorarlbergs die im Landkreis Oberallgäu arbeiten oder wohnen und entsprechend über die Landesgrenze pendeln.

4. Nach den generellen Regelungen der EQV müssten sich Pendler, deren Aufenthalt in Vorarlberg länger als 48 Stunden andauert und die wieder in den Landkreis Oberallgäu einreisen, in häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben, es sei denn, diese Pendler können durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis nachweisen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind. Diese Regelung würde sich mit Beginn des kommenden Wochenendes massiv auswirken, wenn der ursprünglich vorgesehene Zeitraum sonntags ausläuft und eine Vielzahl der Pendler aus Österreich sich in Bayern in Quarantäne begeben müssten, bevor die Arbeit wieder aufgenommen werden dürfte. Hierdurch droht ein ganz erheblicher Schaden für das öffentliche (Wirtschafts-)Leben und bedroht in nicht unerheblicher Art und Weise auch die Beschäftigungsverhältnisse der jeweiligen Pendler und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen.

5. Da auf Grund der vorgenannten Gründe mit einer erheblichen, gleichartig formulierten Anzahl von Befreiungsanträgen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EQV zu rechnen ist, ist der Erlass einer Allgemeinverfügung gerechtfertigt und notwendig. Durch die Verlängerung der

Verweilfrist von 48 Stunden auf 72 Stunden wird gewährleistet, dass der arbeitsbezogene Grenzpendler auch nach einem Wochenende seiner Tätigkeit nachgehen kann. Die Überschreitung der Regelfrist von 48 Stunden um weitere 24 Stunden ist angemessen und vertretbar, da die Verlängerung ein übliches Arbeitnehmerwochenende (Freitag 12:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr) nur um wenige Stunden überschreitet.

6. Diese Allgemeinverfügung schafft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen des Infektionsschutzes und den Interessen des Arbeits- und Wirtschaftslebens und ist damit verhältnismäßig und angemessen. Die besonderen Auflagen für Pendler im Gesundheitswesen orientieren sich an einem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23.09.2020 und den Regelungen des RKI zum Personaleinsatz von Kontaktpersonen der Kategorie I unter medizinischem Personal in Situationen mit relevantem Personalmangel und dient dem Schutz von Kontaktpersonen vor Ansteckungsrisiken als Folge der Einreise aus einem Risikogebiet.

7. Dem Landratsamt liegen bereits bis 25.09.2020, 13.00 Uhr eine Vielzahl von Einzelanträgen betroffener Firmen und Arbeitnehmer vor. Auf Grund der Gleichartigkeit der Fälle ist es nicht zweckmäßig, die jeweils Betroffenen auf einzelne Antrags- und Genehmigungsverfahren zu verweisen. Die generelle Regelung ist daher legitim und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** (z.B. Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Gesundheitsverwaltung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass diese auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit einer Klage angreifen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08321/ 612-900) an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.oberallgaeu.org).

Sonthofen, 25.09.2020

gez. Indra Baier-Müller, Landrätin